

LANDRATSAMT WEIMARER LAND



Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Landratsamt Weimarer Land, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda

An alle Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter
des Kreises Weimarer Land

PF 1354
D-99503 Apolda

Bahnhofstraße 28
D-99510 Apolda

Telefon (0 36 44) 540 301
Telefax (0 36 44) 540 309

eMail: post.veterinaeramt@wl.thueringen.de

Auskunft erteilt: Dr. Kleinhans

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unsere Zeichen/Aktenzeichen	Durchwahl	Datum
-	-	II/ 39/ sk/508-4_170313-01	(03644) 540 301	13.03.2017

Bekämpfung der Geflügelpest

Anordnung von Maßnahmen gemäß § 13 Geflügelpest-Verordnung i.V. mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz

Nach Prüfung erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Weimarer Land folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle Tierhalter (private oder gewerbliche), die Geflügel in den nachfolgend aufgeführten Gebieten halten, haben das Geflügel dauerhaft und bis auf weiteres aufzustallen.
 - a. **Landgemeinde Ilmtal-Weinstraße** – Ortschaft Oßmannstedt mit OT Ulrichshalben, Ortschaft Niederroßla, Ortschaft Mattstedt;
 - b. **Stadt Apolda** – Stadtgebiet Apolda westlich der K101 (Apoldaer Straße, Herrsessener Straße, Alexanderstraße), westlich der L1060 (Alexanderstraße, Heidenberg) bis zum Viadukt, westlich der K111 (Buttstädter Straße) [siehe hierzu Übersichtsskizze der Anlage 1], Stadtgebiet Heusdorf, OT Oberroßla, OT Zottelstedt, OT Nauendorf;
 - c. **Landgemeinde Stadt Bad Sulza** – Stadtgebiet Bad Sulza mit Ortschaft Sonnendorf, Ortschaft Wickerstedt, Ortschaft Flurstedt;
 - d. **Erfüllende Gemeinde Bad Sulza** – Gemeinde Obertrebra, Gemeinde Niedertrebra mit OT Darnstedt, Gemeinde Eberstedt, Gemeinde Großheringen.

Öffnungszeiten:

Mo: 9.00-12.00 Uhr
Di: 9.00-12.00 und 13.00-15.30 Uhr
Do: 9.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr

Bankverbindung:

Sparkasse Mittelthüringen BLZ 820 510 00 Kto-Nr. 501003916
IBAN: DE03 8205 1000 0501 0039 16
SWIFT-BIC: HELADEF1WEM

2. Die Aufstallung erfolgt in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

3. Für alle Geflügelhaltungen, die in dem in Nr. 1 des Tenors genannten Gebiet gelegen sind, gelten folgende Biosicherheitsmaßnahmen:

3.1. Die Eingänge zu den Geflügelhaltungen sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswannen oder- matten).

3.2. Der Zukauf von Geflügel über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen oder mobile Geflügelhändler ist verboten.

4. Für Geflügelhaltungen mit weniger als 1000 Stück Geflügel, die in dem in Nr. 1 des Tenors genannten Gebiet gelegen sind, gilt Folgendes:

4.1. Beim Betreten der Geflügelhaltungen ist Schutzkleidung anzulegen. Bei Verwendung von Einwegkleidung ist diese nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.

4.2. Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.

4.3. Transportmittel für Geflügel (Fahrzeuge und Behältnisse) sind nach jeder Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren.

5. Alle Geflügelhalter im Landkreis Weimarer Land, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Weimarer Land anzuzeigen.

6. Geflügelbörsen und Märkte sowie Veranstaltungen anderer Art, bei denen Geflügel verkauft oder zur Schau gestellt wird, sind in dem unter Nr. 1 des Tenors genannten Gebiet verboten.

7. Die sofortige Vollziehung der in den Nrn. 1 bis 6 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

8. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und wird an diesem Tag wirksam.

9. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

10. Diese Allgemeinverfügung hebt mit ihrem Rechtswirksamwerden am Tag nach der Veröffentlichung die ebenfalls einschlägige Allgemeinverfügung vom 30.01.2017 (AZ: II/ 39/sk/508-4_170130-01) auf.

[Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Veterinäramt einzusehen]

Im Auftrag
Im Original gezeichnet

Dr. Stefan Kleinhaus
Amtsleiter

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Anlage 1: Aufstallungspflichtiges Stadtgebiet in Apolda

